

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 01.07.2022

Die Calculus GmbH
 Mühlenstraße 4
 17368 Penzlin

– nachfolgend Unternehmer genannt –

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Bundesberggesetz i.V.m. dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz Folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 52 Abs. 2a, 55, 57a BBergG i.V.m. § 73 VwVfG M-V für den Kiessandtagebau Pomellen Nord.

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO).

Der Unternehmer plant die Erweiterung des in Umsetzung befindlichen Kiessandtagebaus Pomellen Nord in räumlicher Hinsicht und zudem die Aufnahme der Nassgewinnung auf einer Gesamtfläche von ca. 29,4 ha. Die noch vorhandenen Vorräte werden mit ca. 4,1 Mio t angegeben. Die Gewinnung soll mit landgestützten sowie auch schwimmenden Geräten erfolgen. Der Gesamtzeitraum von Abbau und anschließender Wiedernutzbarmachung beträgt 6 Jahre. Durch die Rohstoffgewinnung entsteht ein Einschnitt in die Landschaft, der entstehende See wird eine Größe von ca. 6 m haben, die relativ hohen Endböschungen werden standsicher gestaltet. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist nicht vorgesehen bzw. nicht mehr möglich. Geplant ist die Herrichtung von überwiegend nährstoffarmen Rohboden-Sukzessionsflächen im Sinne des Naturschutzes auf der Tagebausohe, auf den Endböschungen, die Herrichtung überwiegend frischer Ruderalflächen und die Anpflanzung zweireihiger Baumhecken.

Das geplante Vorhaben führt zu Grundinanspruchnahmen innerhalb der Gemeinde Nadrensee.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß Anlage 1 Nr. 15.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Rahmenbetriebsplan,
- Übersichtskarten (Anlage 1),
- Handelsregisterauszug (Anlage 2),
- Bergbauberechtigungen (Anlage 3),
- Nachweis Grundeigentum (Anlage 4),
- Geologische Karten und Profilschnitte (Anlage 5),
- Tageriss mit Abbauplanung und Darstellung der Tagebauentwicklung (Anlage 6),
- Wiedernutzbarmachungsplan mit Darstellung der Kompensationsmaßnahmen (Anlage 7),
- Lärmprognose (Anlage 8),
- Hydrogeologisches Gutachten einschließlich Prüfung auf die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG (Anhang 1),
- UVP-Bericht (Anhang 2),
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Anhang 3),

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anhang 4).

Die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der vollständige Plan (insbesondere Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) liegt

vom 26.07. bis einschließlich 25.08.2022

während der Sprech- / Öffnungszeiten, sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

Amt Löcknitz-Penkun, Bauamt (Zi. 26), Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel. 039754-50138

Montag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr,

sowie im

Bergamt Stralsund (Raum A333), Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Tel. 03831-61210

Montag bis Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung ab dem 26.07.2022 auch auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Äußerung und Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei der vorgenannten Auslegungsstelle maßgeblich. Die Äußerung und Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Äußerungen und Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Äußerungen und Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Frist beim Bergamt Stralsund oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nach dem Ablauf der Äußerungs- / Einwendungsfrist erhobene Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPg im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Unternehmer, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, grundsätzlich in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin, § 73 Abs. 6 VwVfG M-V). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird, kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme hat; die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtige, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen dagegen erhoben hat, alle Beteiligten auf diesen verzichtet haben oder wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist (§ 67 Abs. 2 VwVfG M-V).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Unternehmer über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben Kiessandtagebau Pomellen Nord zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Unternehmer und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Thomas Triller
Bergamtsleiter

